



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43 1) 531 15-202375  
Fax (+43 1) 531 09-209500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-650.074/0004-V/2/b/2017  
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

**3/9**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 9. November 2017 betreffend ein Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben; er hat weiters ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erwirken.

Die für die Erhebung eines Einspruchs bzw. die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. Jänner 2018.

Der Gesetzesbeschluss normiert in § 5 Abs. 1 Z 3 und § 6 Abs. 1 Z 2 Entsenderechte der Wirtschaftskammer Oberösterreich in die Generalversammlung der Landes-Tourismusorganisation und in deren Strategie-Board. Weiters ist die Entrichtung von Tourismusbeiträgen durch Unternehmen an den jeweiligen Tourismusverband (§§ 36 bis 46) sowie die Einhebung einer Ortstaxe (§§ 47 bis 53) und einer Freizeitwohnungspauschale (§§ 54 bis 57) vorgesehen.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Finanzen sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft befasst. Bedenken, die die Erhebung eines Einspruchs oder die Verweigerung der Zustimmung begründen würden, wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich

Landhaus  
4010 Linz

Sachbearbeiter  
HOLLEY

DW  
202983

Ihre GZ/vom  
Verf-2012-117894/75-He  
vom 9. November 2017

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesbeschluss hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung am XX. Jänner 2018 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zuzustimmen. "

22. Dezember 2017  
Der Bundesminister für  
Kunst, Kultur, Verfassung und öffentlicher Dienst:  
BLÜMEL